

WKV

**Westdeutscher
Kegel- und Bowling-
verband e. V.**

JUGENDORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer	Titel	Seite
1.0	Name, Zweck, Grundsätze	2
2.0	Organisation der WKV-Jugend in Regionen	2
3.0	Organe	2
4.0	Verbands-Jugendtag	3
5.0	Verbands-Jugendausschuss	4
6.0	Gültigkeit	4

1.0 Name, Zweck, Grundsätze

- 1.1 Die WKV-Jugend ist die Jugendorganisation des Westdeutschen Kegel- und Bowlingverbandes e. V. (WKV). Sie wird von den Jugendlichen aller dem WKV angeschlossenen Vereinen und den in der Jugendarbeit des WKV und der Vereine Tätigen gebildet. Jugendlicher ist, wer nach der Alterseinteilung des DKB der Jugend angehört.
- 1.2 Die Aufgabe der WKV-Jugend ist es, den Kegelsport zu fördern und zu pflegen, gemeinsam überfachliche Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrzunehmen und zu unterstützen, Formen und Inhalte zeitgemäßer Gemeinschaften zu entwickeln und zu verwirklichen.
- 1.3 Die WKV-Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- 1.4 Die WKV-Jugend tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist zur Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen bereit.
- Sie fördert die Verständigung der Jugend der Welt durch internationale Begegnungen.
- 1.5 Die WKV-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich in allen Bereichen der Jugendarbeit. Sie ist zur Kooperation und – im Rahmen des Jugendrechts – zur Beachtung der für den WKV geltenden Satzungen und Ordnungen verpflichtet.

2.0 Organisation der WKV-Jugend in Regionen

- 2.1 Für die Organisation der WKV-Jugend in Regionen gelten die Ziffern 8.1 - 8.7 der WKV-Satzung.
- 2.2 Die Leitung der Regionsjugend obliegt den Regionsjugendwarten. Sie vertreten die Regionsjugend in den Gremien ihrer Region und in den für sie zuständigen Organen des WKV.

3.0 Organe

- 3.1 Die Organe der WKV-Jugend sind:
- 3.1.1 der Verbandsjugendtag
- 3.1.2 der Verbandsjugendausschuss

4.0 Verbandsjugendtag

- 4.1 Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der WKV-Jugend. Er besteht aus:
- 4.1.1 dem Verbandsjugendwart
- 4.1.2 der Verbandsjugendwartin
- 4.1.3 dem Verbandsjugendsprecher
- 4.1.4 den beiden Regionsjugendwarten

- 4.1.5 den Vereinsjugendwarten
- 4.1.6 den Vereinsjugendsprechern
- 4.2 Die Aufgaben des Verbandsjugendtages sind insbesondere:
 - 4.2.2 Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten
 - 4.2.3 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Verbandsjugendausschusses
 - 4.2.4 Entgegennahme des Kassenberichtes und Genehmigung des Haushaltsplanentwurfes
 - 4.2.5 Entlastung des Verbandsjugendvorstandes
 - 4.2.6 Wahl des Verbandsjugendwartes, der Verbandsjugendwartin und des Verbandsjugendsprechers
 - 4.2.7 Beschlussfassung über Anträge
- 4.3 Der Verbandsjugendtag findet jährlich vor dem WKV-Verbandstag statt. Für die Vorbereitung, Durchführung und Ausrichtung des Verbandsjugendtages gelten die Bestimmungen der WKV-Satzung für den Verbandstag und die WKV-Geschäftsordnung entsprechend.
- 4.4 Der Verbandsjugendwart kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandsjugendtag einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Vereinsjugendwarte oder die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses dieses beantragen.
- 4.5 Die Vereinsjugendwarte und Vereinsjugendsprecher haben je angefangene 10 Vereinsjugendliche eine Stimme.

Mitglieder in Doppel- oder Mehrfachfunktion haben nur eine Stimme.

Stimmübertragung von Vereinsjugendwarten und Vereinsjugendsprechern ist möglich.
- 4.6 Der Verbandsjugendsprecher wird nur von den anwesenden Vereinsjugendsprechern gewählt.
- 4.7 Der Verbandsjugendwart nimmt für den Jugendbereich die Aufgaben gemäß Ziffer 1.2 - 1.5 dieser Ordnung wahr.
- 4.8 Vertreter des Verbandsjugendwartes ist ein von ihm benanntes Mitglied des Verbandsjugendausschusses.
- 4.9 Verbandsjugendwart, Verbandsjugendwartin und die Regionsjugendwarte müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.10 Der Verbandsjugendsprecher muss zum Zeitpunkt seiner ersten Wahl Jugendlicher im Sinne der Altersklasseneinteilung der DKB-Sportordnung sein.

Wiederwahlen sind möglich, jedoch endet die Amtszeit des Verbandsjugendsprechers in dem Jahr, in dem er das 23. Lebensjahr vollendet.

5.0 Verbandsjugendausschuss

5.1 Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:

5.1.1 dem Verbandsjugendwart

5.1.2 der Verbandsjugendwartin

5.1.3 den beiden Regionsjugendwarten

5.1.4 dem Verbandsjugendsprecher

5.1.5 dem Verbandsjugendtrainer (nur beratende Stimme)

5.2 Der Verbandsjugendwart führt den Vorsitz.

5.3 Der Verbandsjugendausschuss ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

5.3.1 Sportliche Jugendarbeit

5.3.2 Haushalt und Finanzen im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Mittel

5.3.3 Lehrarbeit

5.3.4 Jugendbegegnung und Freizeit

5.3.5 Jugendpolitik

5.3.6 Öffentlichkeitsarbeit

5.4 Der Verbandsjugendausschuss kann im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben Kommissionen berufen oder Referenten bestellen.

5.5 Die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr vor dem Verbandsjugendtag statt.

5.6 Der Verbandsjugendwart muss eine Sitzung des Verbandsjugendausschusses einberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dieses beantragen.

6.0 Gültigkeit

Die Jugendordnung wurde vom WKV-Jugendtag am 09.03.2013 beschlossen und durch Beschluss des Vorstandes vom 06.04.2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 15.02.2003 außer Kraft.